

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2015-07-23
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Frau Rieger - 275
E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V22/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin (PIA)
Hier: Beschluss einer Arbeitsrechtlichen Regelung und Anpassung des
Musterausbildungsvertrages

Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1650/6 vom 08.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 10. Juli 2015 eine Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Schüler/Schülerinnen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin (PIA) – neue Anlage 2.1.2 zur KAO beschlossen, welche am 1. August 2015 in Kraft tritt. Damit gibt es künftig im Bereich der praxisintegrierten Erzieherausbildung eine verbindliche arbeitsrechtliche Grundlage für die Ausbildungsverträge, welche die seitherige Empfehlung (siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1606/6 vom 31.05.2012) ablöst.

Die Anlage 2.1.2 zur KAO verweist im Wesentlichen auf den Tarifvertrag für die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes allgemeiner Teil und besonderer Teil Berufsbildungsgesetz (TVAöD – BT – BBiG. *(Die im Folgenden zitierten §§ des TVAöD – BT – BBiG sind in der KAO-Fassung im Anschluss an die Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden und Schüler/Schülerinnen im kirchlichen Dienst – Anlage 2.1.1. zur KAO abgedruckt.)*

Die Ausbildungsvergütung entspricht weiterhin der Ausbildungsvergütung für die Verwaltungsfachangestellten gemäß Anlage 2.1.2 zur KAO in Verbindung mit § 8 TVAöD – BT – BBiG.

Neu ist, dass auch ein Anspruch auf Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen entsprechend den Bestimmungen für die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes besteht (Anlage 2.1.2 zur KAO in Verbindung mit den §§ 13 und 14 TVAöD – BT – BBiG).

Auch der Urlaubsanspruch entspricht dem der Auszubildenden des öffentlichen Dienstes (gemäß Anlage 2.1.2 zur KAO in Verbindung mit § 9 TVAöD – BT – BBiG derzeit 28 Ausbildungstage bei einer 5-Tage-Woche).

Hinzuweisen ist auch darauf, dass gemäß Anlage 2.1.2 zur KAO in Verbindung mit § 7 Abs. 3 TVAöD – BT – BBiG PIA-Auszubildende an Tagen, an denen sie in der Fachschule an einem theoretischen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten (sechs Unterrichtsstunden) teilnehmen, nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden dürfen.

Gemäß Anlage 2.1.2 zur KAO in Verbindung mit § 12 a TVAöD – BT – BBiG ist PIA-Auszubildenden für insgesamt fünf Ausbildungstage des Ausbildungsentgelt fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können. Dieser Freistellungsanspruch verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

Keine Anwendung finden gemäß § 2 Abs. 2 der Anlage 2.1.2 zur KAO einige Vorschriften des TVAöD – BT – BBiG, insbesondere über die Übernahme von Auszubildenden und die Bezahlung einer Abschlussprämie, die strukturell auf eine Fachschulausbildung nicht passen bzw. deren Anwendung zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu Anerkennungspraktikantinnen und –praktikanten führen würde. Ein Anspruch auf Zusatzversorgung besteht ebenfalls nicht.

Die Neuregelungen betreffen sowohl neu ab 1. August 2015 abgeschlossene als auch zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende PIA-Verträge.

Der Muster-Ausbildungsvertrag (siehe Anlage) wurde an die neue Arbeitsrechtsregelung angepasst und kann im Dienstleistungsportal unter Arbeits- und dienstrechtliche Hinweise/Verträge als Word-Dokument abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen:

- Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Schüler/Schülerinnen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin (PIA) – Anlage 2.1.2 zur KAO, Stand August 2015
- Ausbildungsvertrag im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg, Stand August 2015